



## Sitzungsvorlage

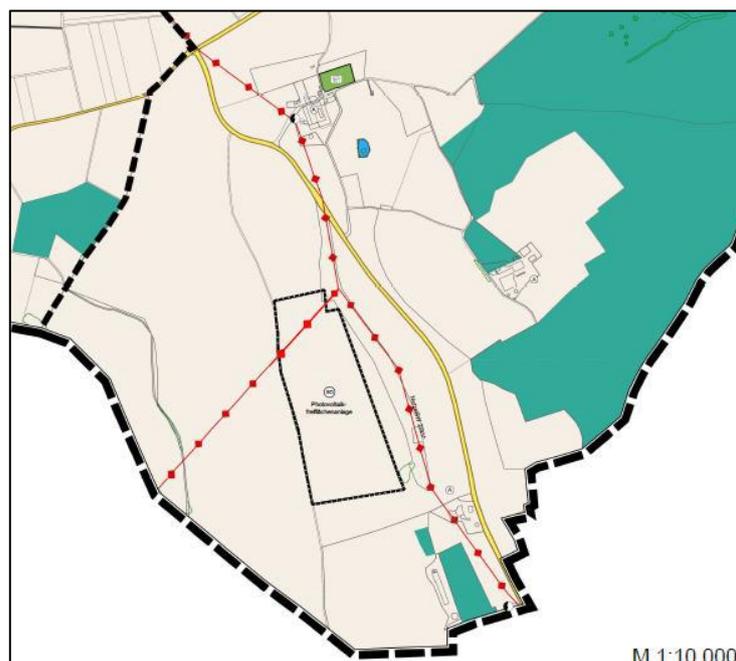
### 5. Bauleitplanung: FNP 2030 – 15. Änderung des FNP im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Gerichtstetten“

- a) **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB**
- b) **Billigung des Entwurfs und Freigabe für die Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

#### Aufgaben und Ziele des Flächennutzungsplans:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft zu Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ in der Gemeinde Hardheim, Gemarkung Gerichtstetten entsprechend dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gerichtstetten“ entwickelt.

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Gemeinde Hardheim, zwischen den Ortslagen Hohenstadt (Ahorn) und Gerichtstetten. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von insgesamt ca. 11,9 ha und liegt im Südwesten des Flurstücks Nr. 9303. Der Vorhabenträger, die EnBW Solar GmbH, möchte in diesem Bereich eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten.



## **Verfahren:**

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Normalverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Parallel zu diesem Verfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Gerichtstetten“ aufgestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 21.06.2021 bis einschließlich 22.07.2021 in Form einer Auslage des Vorentwurfs beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn sowie online auf [www.gvv-hw.de](http://www.gvv-hw.de) durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 21.06.2021 bis einschließlich 22.07.2021.

Die Verbandsversammlung hat sich nun in dieser Sitzung mit den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden abgegebenen Stellungnahmen zu befassen. Hierbei sind die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen.

Den Abwägungsvorschlag sowie die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Aufstellung. Stellungnahmen von Bürgern sind nicht eingegangen.

## **Beschlussempfehlung**

---

- a) Die Verbandsversammlung beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß dem vorliegenden Abwägungsvorschlag.
- b) Die Verbandsversammlung billigt den Entwurf zur „15. Änderung des Flächennutzungsplans 2030“ mit der Begründung vom 08.05.2024 sowie dem Umweltbericht vom 08.02.2024, und gibt diesen zur Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB frei.